



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 36/2020

30. Jahrgang

16. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

- 82 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann
hier: Grundstück /Teilstück des Weges „**Diepensiepen**“

82

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann
hier: Grundstück /Teilstück des Weges „Diepensiepen“**

VERMESSUNG SCHÖLLING
ÖbVI Dipl.- Ing. Bernd Schölling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die **Teilung** des Grundstücks

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 639.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Mettmann gelegene Grundstück /Teilstück des Weges „**Diepensiepen**“

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 814.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an;
Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt (“Herrenlos“ lt. Katasternachweis).

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift** vom 07.10.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20092 in der Zeit vom

**01.11.2020 - 01.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.- Ing. Bernd Schölling, Dessauer Weg 10 in 40822 Mettmann**

während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mettmann, den 07.10.2020

ÖbVI Dipl.- Ing. Bernd Schölling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

VERMESSUNG SCHÖLLING - Dessauer Weg 10 - 40822 Mettmann - Tel.: 02104 / 7 01 07 - Fax: 02104 / 8 13 18
info@vermessung-schoelling.de - www.vermessung-schoelling.de